

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung Frühjahr 2025
Aufsichtsarbeit Nr. 6 (Strafrecht)

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

A, B und C planen, in ihrem Wohnort mit ihren hochmotorisierten Kraftfahrzeugen gemeinschaftlich ein Autorennen zu fahren. Dabei soll derjenige gewinnen, der als Erster das Ziel erreicht. A, B und C kennen die Rennstrecke – den Abschnitt einer Bundesstraße, die durch den Ort führt – genau.

Am Vorabend des Rennens und bis in die Nacht hinein konsumiert C in großen Mengen Alkohol, um sich Mut anzutrinken. Er weiß, dass er andernfalls nicht in der Lage sein würde, das Rennen zu fahren, und nimmt daher seine Schuldunfähigkeit bei der Autofahrt billigend in Kauf.

Um 6.30 Uhr finden sich A, B und C an dem vereinbarten Treffpunkt ein. Sie fahren mit ihren Kraftfahrzeugen langsam zu einer in Sichtweite befindlichen Ampel. Als die Ampel auf Grün springt – dies soll der Verabredung zufolge als Startzeichen gelten –, beschleunigen sie schlagartig. Schnell erreichen sie bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerorts Geschwindigkeiten von über 130 km/h. In maßloser Selbstüberschätzung sind sie sich dabei einig, eine Gefährdung von sich und anderen Verkehrsteilnehmern aufgrund ihres fahrerischen Könnens ausschließen zu können. Sie nehmen lediglich billigend in Kauf, dass es an den eigenen Fahrzeugen oder an den Fahrzeugen Unbeteiligter zu Blechschäden durch einen der drei Teilnehmer kommen kann.

Nach gut zwei Kilometern gerät C aufgrund seiner Alkoholisierung ins Schleudern. Sein PKW kommt auf einem Grünstreifen zum Stehen. A und B beobachten das Geschehen im Rückspiegel. Sie gehen zutreffend davon aus, dass dem C nichts passiert ist und setzen das Autorennen in der Absicht fort, den Sieger unter sich zu ermitteln.

A, der mit einem Vorsprung von ungefähr drei Sekunden deutlich führt, nähert sich mit 130 km/h einer 40 Meter langen Kurve, hinter der eine Kreuzung mit Ampelan-

lage liegt. Obwohl A den Straßenverlauf hinter der Kurve aufgrund dichten Buschwerks am Straßenrand nicht einsehen kann, reduziert er seine Geschwindigkeit nicht. Erst als A die Kurve durchfährt, kann er die Kreuzung einsehen. Zu seinem Entsetzen bemerkt er, dass die Ampel auf Rot steht und ein anderer PKW von links kommend die Kreuzung überquert. Aufgrund seiner hohen Geschwindigkeit kann A weder schnell genug bremsen noch ausweichen. Erst unmittelbar vor der Kollision wird ihm schlagartig bewusst, dass sowohl die Fahrerin des anderen Wagens (O) als auch er selbst durch den Zusammenstoß schwer verletzt oder sogar getötet werden könnten. Im Kreuzungsbereich kommt es zu einem Aufprall beider Fahrzeuge. Infolgedessen erleidet O lebensgefährliche Verletzungen und ihr fast neuer PKW einen Totalschaden. A wird durch die Kollision schwer verletzt. Sein Fahrzeug ist nur noch ein Wrack.

Zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes befindet sich B noch fast 60 Meter vor der Kurve. Dennoch hört er den durch den Aufprall verursachten Knall und reduziert instinktiv die Geschwindigkeit. Als er den Kreuzungsbereich erreicht, bremst er angesichts des Trümmerfeldes, das sich ihm überraschend bietet, scharf ab. Obwohl B damit rechnet, dass die Insassen der völlig demolierten PKW entweder schwer verletzt oder tot sind, und er erkennt, dass sich niemand sonst im Kreuzungsbereich aufhält, hält er nicht an. B ist sich sicher, dass in Kürze andere Verkehrsteilnehmer an der Straßenkreuzung eintreffen und Notarzt und Rettungswagen alarmieren werden. Ebenfalls ist er überzeugt, dass die erforderlichen Maßnahmen auch noch mit kurzer Verzögerung ohne erhebliche Verschlechterung ihrer Erfolgsaussichten durchgeführt werden können.

Wenig später treffen tatsächlich weitere Verkehrsteilnehmer an der Straßenkreuzung ein und verständigen umgehend die zuständigen Rettungskräfte. A und O werden mit Rettungswagen zu verschiedenen Fachkliniken transportiert. Der erste Rettungswagen, in dem sich O befindet, gerät in einen Stau. Dieser war plangemäß ohne Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs dadurch entstanden, dass sich die Klimaaktivisten D, E, F, G, H, I, J und K gemeinsam ohne vorherige Ankündigung ungefähr zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes auf der Fahrbahn festgeklebt hatten. D bis K liegen in zwei Reihen jeweils quer über der zweispurigen Fahrbahn, die von der Gegenfahrbahn durch einen mit Leitplanken versehenen Mittelstreifen abgetrennt ist. Ein Passieren wäre für die ersten PKW nur unter Inkaufnahme schwerer Verletzungen der Klimaaktivisten möglich. Dies wäre auch der Fall, wenn jeweils ein Klimaaktivist an der betreffenden Stelle der Fahrbahn fehlen würde.

Ziel der Klimaaktivisten D bis K ist es, durch die Auslösung eines größeren Staus die Aufmerksamkeit der Allgemeinheit auf die Bedrohungen durch den Klimawandel zu lenken. Sie wollen die Politik zu größeren Anstrengungen beim Klimaschutz veranlassen, obwohl sie wissen, dass die bisher ergriffenen Klimaschutzmaßnahmen (noch) verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, insbesondere (noch) keine Grundrechte verletzen. Weil der Rettungswagen, in dem sich O befindet, bis zur Auflösung der Blockade in dem Stau feststeckt, kann O nicht mehr rechtzeitig operiert werden und verstirbt. O wäre gerettet worden, wenn die Fahrbahn nicht blockiert worden wäre. D bis K hatten die Möglichkeit eines derartigen Szenarios bei ihrer Protestaktion völlig verdrängt. Der Rettungswagen mit der O wäre auch dann in den Stau geraten, wenn die Rettungskräfte zu einem früheren Zeitpunkt durch B verständigt worden wären. Der Rettungswagen, in dem sich A befindet, erreicht sein Ziel ohne Zwischenfälle. Die kurze Verzögerung bei der Alarmierung der Rettungskräfte bleibt für A ohne nachteilige Folgen.

Bezüglich des C kann später nur noch festgestellt werden, dass er zum Zeitpunkt des Autorennens entweder einen alkoholbedingten Rausch hatte und schuldunfähig war oder trotz der Alkoholisierung keinen Rausch hatte und voll schuldig war. Eine dritte Möglichkeit kann ausgeschlossen werden.

Aufgabe:

Wie haben sich A, B, C sowie D bis K strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweise:

1. Es ist nur die Strafbarkeit nach den Vorschriften des StGB zu prüfen.
2. Straftaten nach §§ 211, 212, 221, 223 bis 228, 303 bis 305a, 315b, 315c, 316, 323c StGB sind nicht zu prüfen.
3. Auf den zivilen Ungehorsam und das Widerstandsrecht gemäß Art. 20 Abs. 4 GG ist nicht einzugehen.
4. Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.
5. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ist, ggf. hilfsgutachtlich, einzugehen.